



B- 1590 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

640/AB.
ZU 678/J.
Prda. am 28. Juli 1971

Pr.Zl. 5.901/15-I/1-1971 Wien, am 16. Juli 1971

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Glaser, Landmann und Genossen, Nr. 678/J-NR-1971, "Bundesvoranschlag 1972".

Zu obiger Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Das Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 155/1961, fügte dem Artikel 51 Abs. 1 die Bestimmung an, daß der Inhalt des Bundesvoranschlages nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden darf. Der Zweck dieser Bestimmung war, daß vorzeitige Diskussionen in der Öffentlichkeit über den Bundesvoranschlag vor Aufnahme der Beratungen im Nationalrat vermieden werden sollten. Wenn sich auch diese Bestimmung nur auf die Zeitspanne zwischen dem Beschluß der Bundesregierung und dem Beginn der Beratungen bezog, so muß doch darauf verwiesen werden, daß der überwiegende Teil der finanzgesetzlichen Ansätze durch materiell-rechtliche Gesetze festgelegt ist und die budgetäre Vorsorge für deren Vollziehung auf Grund eindeutiger Berechnungsgrundlagen erfolgt, deren Ergebnis nach jahrzehntelangen Erfahrungen von der Bundesregierung in die Regierungsvorlage, betreffend das Bundesfinanzgesetz, unverändert übernommen wird.

Durch die Beantwortung der gegenständlichen schriftlichen Anfrage würde daher der weit überwiegende Teil der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1972 im Hinblick auf die §§ 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 6.7.1961, BGBl.Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, der Öffentlichkeit vorzeitig bekannt werden können, was keineswegs im Sinne der vorangeführten Verfassungsbestimmung entsprechen kann. Eine Beantwortung dieser Anfrage muß daher aus verfassungsrechtlichen Überlegungen unterbleiben.

./.

- 2 -

Zu Frage 2)

Die gleichen Erwägungen gelten auch hinsichtlich des Dienstpostenplanes, da dieser als Bestandteil des "Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben" im Sinne des Art. 51 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz, anzusehen ist. Dies ergibt sich unter anderem aus folgenden Überlegungen:

a) Im Art. 51 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz wird für den Fall des Budgetprovisoriums verfügt, daß die Besetzung von Dienstposten auf Grund des dem Nationalrat vorgelegten Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes zu erfolgen hat. Diese durch den Verfassungsgesetzgeber getroffene Regelung setzt voraus, daß, da die Besetzung der Dienstposten nur auf Grund des Dienstpostenplanes erfolgen kann, der Dienstpostenplan einen Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes bildet.

b) Im Art. 51 Bundesverfassungsgesetz werden die Begriffe Bundesvoranschlagsentwurf, Bundesfinanzgesetz und Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben synonym verwendet, was sich insbesondere aus den Verweisungen der Absätze 1 und 3 ergibt.

Daß das Bundesverfassungsgesetz diese drei Begriffe in der gleichen Bedeutung verwendet, ist auch aus der Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 Bundesverfassungsgesetz zu erschließen, die besagt, daß der Bundesrat gegen Beschlüsse des Nationalrates, die ein Gesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages betreffen, keinen Einspruch erheben kann. Bei einer anders lautenden Auslegung stünde dem Bundesrat gegen das Bundesfinanzgesetz ein Einspruchsrecht zu, was jedoch unbestrittenermaßen nicht zutrifft.

Der Bundesminister:

